

# Merkblatt

## für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

### Inhalt

58. ID Austria Registrierung von Fremden –  
Information des Bundesministeriums für Inneres

59. Rechtsprechung zur Festlegung von  
Bauverboten

60. PyroTG; § 38 Abs. 1; Erlassung von  
Ausnahmeverordnungen der Bürgermeister  
anlässlich des Jahreswechsels

61. Abgabenertragsanteile der Gemeinden  
November 2025

62. Abgabenertragsanteile der Gemeinden  
Jänner bis November 2025

### 58.

#### ID Austria Registrierung von Fremden – Information des Bundesministeriums für Inneres

Da beim Referat Passwesen einige Anfragen von Gemeinden betreffend die ID Austria Registrierung von Fremden einlangt sind, darf betreffend die Ausgabe des Merkblatts für die Gemeinden Tirols vom Oktober 2025 (Pkt. 54 ID-Austria-Registrierung) auf Folgendes hingewiesen werden:

Neben den Landespolizeidirektionen und Finanzämtern sind seit 15.10.2025 **auch bestimmte Gemeinden berechtigt, ID Austria Registrierungen für Fremde durchzuführen.**

Die Grundlage für die Registrierung der ID Austria liegt in diesem Fall nicht in der Ermächtigung für die Entgegennahme von Passanträgen (§ 4a Abs. 1 E-Government-Gesetz iVm § 16 Abs. 3 Passgesetz 1992),

sondern in einer gesonderten Veröffentlichung der Gemeinde als Registrierungsbehörde durch das Bundesministerium für Inneres (§ 4a Abs. 2 letzter Satz iVm Abs. 1 E-GovG).

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website des Bundesministeriums für Inneres unter [ID Austria Behörden](#). Bei der jeweiligen Gemeinde scheint auf, ob diese als Registrierungsstelle für Österreicher und/oder Fremde tätig ist.

*Kerstin Pinsolitsch, Rev.  
Bundesministerium für Inneres  
Referat III/A/5/a (Passwesen)*

## 59.

### Rechtsprechung zur Festlegung von Bauverboten

Das Tiroler Raumordnungsgesetz ermöglicht es Gemeinden, bestimmte Baulandflächen vorübergehend von der Bebauung auszunehmen, wenn dies zur geordneten räumlichen Entwicklung erforderlich ist. Dieses Instrument ist im örtlichen Raumordnungskonzept (§ 31 Abs. 1 lit. f und h TROG 2022) und im Flächenwidmungsplan (§ 35 Abs. 2 TROG 2022) vorgesehen.

Bauverbotsflächen sind als Bauland gewidmete Grundstücke, die vorerst nicht bebaut werden dürfen, bis zusätzliche im Raumordnungskonzept definierte Voraussetzungen erfüllt sind. Im Flächenwidmungsplan erfolgt dazu eine Kennzeichnung gemäß § 35 Abs. 2 TROG 2022, die bewirkt, „dass auf diesen Grundflächen [...] nur die im Freiland nach § 41 Abs. 2 zulässigen Gebäude [...] errichtet werden dürfen“. Ziel ist es – insbesondere bei Baulandüberhängen – die Bebauung zeitlich zu steuern und Infrastruktur sowie Siedlungsentwicklung geordnet vorzubereiten.

Das Konzept muss jene Baulandflächen festlegen, „die [...] erst bei Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen bebaut werden dürfen“. Diese Voraussetzungen können z. B. sein: Bedarfsnachweis, Nachweis der Baulandeignung, Verkehrserschließung, technische Infrastruktur, Grundstücksstruktur bzw. Baulandumlegung. Die Kennzeichnung des Bauverbotes ist aufzuheben, sobald die im Konzept festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind und ein konkreter Bedarf für die widmungsgemäße Bebauung besteht.

Die aktuelle Entscheidung des VfGH vom 23.9.2025, V 81-82/2025, bestätigt die Vorgehensweise der Gemeinde Umhausen, die im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes all jene Flächen der langfristigen Baulandreserven, für die nach Kenntnis der Gemeinde insbesondere aufgrund der persönlichen und familiären Bedarfslage kein entsprechender unmittelbarer Baubedarf besteht, mit einem Bauverbot belegten. Der Eigentümerin eines mit einem Bauverbot versehenen Grundstückes wurde gegenständlich eine Baubewilligung versagt, weil der entsprechende Bedarfsnachweis nicht erbracht werden konnte. Gegen diesen Baubescheid erging eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, woraufhin dieses einen Antrag auf Aufhebung der Verordnungen als gesetzwidrig (örtliches Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan) nach Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof einbrachte.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Raumplanungsrecht (vgl. VfSlg. 8280/1978, 10.711/1985, 12.926/1991) kommt den Vorschriften des Raumplanungsrechtes über die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für rechtsverbindliche Planungen besondere Bedeutung zu. Der Verfassungsgerichtshof prüft in solchen Fällen im Verordnungsprüfungsverfahren nach Art. 139 B-VG, ob der Verordnungsgeber die im Gesetz zur Gewinnung einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage vorgesehene Vorgangsweise eingehalten hat. Die Grundlagenforschung hat im Allgemeinen aus Überlegungen und der Auseinandersetzung mit allen Gegebenheiten zu bestehen, welche die Grundlage für die jeweilige Planungsentscheidung bilden und als solche auch erkennbar und nachvollziehbar sind (z.B. VfSlg. 14.537/1996, 19.075/2010, 20.429/2020).

Für den Verfassungsgerichtshof besteht auch kein Zweifel, dass die Reduzierung des ungefähr 19 Hektar großen Baulandüberhangs in der Gemeinde Umhausen ein trifftiges öffentliches Interesse darstellt. Das verordnete "Bauverbot" stellt ein geeignetes Mittel zur Erreichung des im öffentlichen Interesse gelegenen Ziels dar. Im Übrigen ist es möglich, einen Bedarf nachzuweisen und damit die Aufhebung des vorläufigen "Bauverbotes" zu begehrn. Die Kennzeichnung ist, sobald die im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind und überdies ein Bedarf nach einer widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, aufzuheben. Auch dies erweist die Verhältnismäßigkeit des "Bauverbotes" im Sinne des § 35 Abs. 2 TROG 2016 (Anm: die rechtliche Grundlage zum Zeitpunkt der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Umhausen war das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016).

Zusammenfassend wurde der Antrag des Landesverwaltungsgerichtes vom VfGH abgewiesen, weil die großflächige Ausweisung von Bauverbotsflächen im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegt und eine ausreichende Grundlagenforschung durchgeführt wurde.

Der mögliche Umfang der gesetzlich vorgesehenen Ausweisung von Bauverbotsflächen ist durch diese höchstgerichtliche Entscheidung ausjudiziert worden und bietet den Gemeinden dadurch mehr Planungssicherheit. Es wird ausdrücklich darauf

hingewiesen, dass die Ausweisung von Bauverbotsflächen nicht nur eine obligatorische Festlegung im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzept darstellt, sondern auch im Rahmen einer Einzeländerung des örtlichen

Raumordnungskonzeptes festgelegt werden kann, was seitens der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht vor allem bei hohen Baulandreserven empfohlen wird.

*Mag. Markus Rieser  
Abt. Bau- und Raumordnungsrecht*

## 60.

### PyroTG; § 38 Abs. 1; Erlassung von Ausnahmeverordnungen der Bürgermeister anlässlich des Jahreswechsels

#### Information des Bundesministeriums für Inneres:

Aus gegebenem Anlass wird in Zusammenhang mit der Erlassung von Ausnahmeverordnungen gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG auch dieses Jahr wieder in Erinnerung gerufen:

Grundsätzlich ist gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verboten, es sei denn, die Verwendung erfolgt im Rahmen einer zulässigen Mitverwendung gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 PyroTG, die eine bescheidmäßige Einzelentscheidung mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen darstellt. Zuständig dafür ist die Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion (im Gebiet einer Gemeinde für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist).

Von diesem grundsätzlichen Verbot kann der Bürgermeister mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind. Diese Ausnahme betrifft lediglich bestimmte, näher zu bezeichnende, in der Verordnung präzise darzustellende Teile eines Ortsgebietes (z.B. Ortsteil,

Grundstücksnummer, planliche Darstellung usgl.) und nicht das gesamte Ortsgebiet.

Die allgemeinen Verbote der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten (§ 38 Abs. 2 PyroTG) und in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen (§ 38 Abs. 5 PyroTG) bleiben davon unberührt – sie gelten somit auch im Anwendungsbereich einer Ausnahmeverordnung gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG. Die betreffenden Örtlichkeiten sollten in der Ausnahmeverordnung durch Beschreibung bzw. Plandarstellung auch entsprechend berücksichtigt werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Anwendungsbereich einer solchen Verordnung auch die Verbote der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kat. F2 innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (§ 39 Abs. 1 PyroTG) und in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung (§ 39 Abs. 2 PyroTG) gelten.

*Mag. Olivia Aro-Wagerer, MSc  
BMI - III/A/6 (Abteilung III/A/6)*

**61.****Abgabenertragsanteile der Gemeinden November 2025**

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung in Euro	Veränderung in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	4.481.610	6.075.472	1.593.862	35,56
Lohnsteuer	29.800.184	30.748.808	948.624	3,18
Kapitalertragsteuer	1.853.017	2.277.295	424.278	22,90
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.823.924	2.994.121	1.170.197	64,16
Körperschaftsteuer	11.512.170	6.512.946	-4.999.224	-43,43
Abgeltungssteuern Schweiz	0		0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0		0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	41	63	22	52,90
Stiftungseingangssteuer	51.482	29.131	-22.351	-43,41
Bodenwertabgabe	912	5.462	4.550	498,70
Stabilitätsabgabe	9.724	939	-8.785	-90,34
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>49.533.064</b>	<b>48.644.238</b>	<b>-888.827</b>	<b>-1,79</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	21.159.636	23.270.433	2.110.797	9,98
Tabaksteuer	1.876.126	1.809.412	-66.714	-3,56
Biersteuer	183.338	139.956	-43.382	-23,66
Mineralölsteuer	2.056.893	3.108.871	1.051.978	51,14
Alkoholsteuer	116.441	108.413	-8.028	-6,89
Schaumweinsteuer	982	1.297	315	32,13
Kapitalverkehrsteuern	0		0	0,00
Werbeabgabe	65.398	61.950	-3.448	-5,27
Energieabgabe	-162.416	893.424	1.055.840	650,08
Normverbrauchsabgabe	478.644	500.354	21.710	4,54
Flugabgabe	173.290	179.722	6.432	3,71
Grunderwerbsteuer	12.522.147	13.281.300	759.153	6,06
Versicherungssteuer	1.458.657	1.545.629	86.972	5,96
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.561.308	2.716.397	155.089	6,06
KFZ-Steuer	8.370	10.758	2.388	28,53
Konzessionsabgabe	323.403	419.159	95.756	29,61
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>42.822.215</b>	<b>48.047.076</b>	<b>5.224.861</b>	<b>12,20</b>
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
<b>Summe</b>	<b>92.355.279</b>	<b>96.691.314</b>	<b>4.336.035</b>	<b>4,69</b>

## 62.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis November 2025

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung in Euro	Veränderung in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	39.922.556	38.242.229	-1.680.328	-4,21
Lohnsteuer	361.434.288	371.493.720	10.059.433	2,78
Kapitalertragsteuer	32.249.250	33.313.091	1.063.841	3,30
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	9.584.441	17.322.020	7.737.579	80,73
Körperschaftsteuer	105.272.812	96.274.252	-8.998.560	-8,55
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	2.393	2.593	201	8,38
Stiftungseingangssteuer	587.597	656.015	68.418	11,64
Bodenwertabgabe	667.826	625.921	-41.904	-6,27
Stabilitätsabgabe	1.359.036	1.451.172	92.136	6,78
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>551.080.198</b>	<b>559.381.014</b>	<b>8.300.815</b>	<b>1,51</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	286.589.354	297.617.151	11.027.797	3,85
Tabaksteuer	19.594.475	19.915.526	321.051	1,64
Biersteuer	1.797.518	1.648.743	-148.775	-8,28
Mineralölsteuer	35.618.269	33.986.771	-1.631.498	-4,58
Alkoholsteuer	1.413.329	1.382.505	-30.824	-2,18
Schaumweinsteuer	16.484	17.906	1.423	8,63
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	935.585	876.328	-59.257	-6,33
Energieabgabe	66.529	7.010.916	6.944.387	10438,12
Normverbrauchsabgabe	5.063.284	4.930.091	-133.193	-2,63
Flugabgabe	1.506.668	1.580.325	73.658	4,89
Grunderwerbsteuer	110.789.952	120.769.026	9.979.073	9,01
Versicherungssteuer	14.390.667	15.155.509	764.841	5,31
Motorbezogene Versicherungssteuer	23.794.113	24.354.928	560.816	2,36
KFZ-Steuer	572.396	571.776	-620	-0,11
Konzessionsabgabe	3.078.463	3.561.965	483.502	15,71
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>505.227.086</b>	<b>533.379.467</b>	<b>28.152.381</b>	<b>5,57</b>
Kunstförderungsbeitrag	36.135	0	-36.135	-100,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.056.343.420</b>	<b>1.092.760.481</b>	<b>36.417.061</b>	<b>3,45</b>
Zwischenabrechnung	-2.783.345	-19.825.518	-17.042.173	-612,29
<b>Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung</b>	<b>1.053.560.075</b>	<b>1.072.934.963</b>	<b>19.374.888</b>	<b>1,84</b>

MEDIENINHABER (VERLEGER):  
Amt der Tiroler Landesregierung,  
Abteilung Gemeinden,  
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370  
[www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden](http://www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden)

*Für den Inhalt verantwortlich:* Dr. Andreas Wieser, LL.M.

*Offenlegung gemäß Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden